

gewiesen. Seine Ansicht geht dahin, dass die ganze Art, wie die fraglichen Stellen in die *lex* eingeführt sind, auf die Benutzung einer besonderen Quelle hindeute. Wir können Waitz hierin nicht ganz zustimmen. Namentlich daraus, dass in *cap.* 50 der *lex* noch ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt ist, der in der Bestimmung von *cap.* 18 schon auf einen speziellen Fall angewandt ist, dass ferner im Schlusssatz von *cap.* 52 ein Fall erörtert wird, der mit dem im Schlusssatz von *cap.* 18 behandelten verwandt ist, wird man nicht mit annähernder Sicherheit schliessen können, bei der Abfassung der *cap.* 50—53 sei aus einer besonderen Quelle geschöpft worden.

Richthofen ist jedoch u. E. bezüglich seiner Behauptung von Brunner schon damit widerlegt worden, dass letzterer das Verhältnis zwischen fränkischem Recht und dem Recht der unterworfenen Völker überhaupt betont. Wo wären denn sonst noch, wie Richthofen hier behaupten möchte, sächsische Rechtsideen zu jener Zeit in das Recht des fränkischen Siegers eingedrungen?

Erwägen wir endlich, wovon Brunner schweigt, dass gerade dieses *capitulare* eine besonders weite Verbreitung gefunden zu haben, ja zum Theil in das langobardische Recht aufgenommen zu sein scheint<sup>1</sup>, so dürfte wohl seine Benutzung für die *lex Sax.* bei der theilweise wörtlichen Uebereinstimmung der fraglichen Stellen beider Gesetze ziemlich ausser Frage stehen.

Und es ist, als ob Richthofen selbst an die von ihm behauptete Möglichkeit, man möchte bei der Redaction des *capitulare* die *lex* ausgeschrieben haben, nicht recht geglaubt hätte, wenn er auf die fernere Möglichkeit aufmerksam macht, dass weder das fränkische Gesetz aus dem sächsischen, noch das sächsische aus dem fränkischen geschöpft, beiden vielmehr eine ältere Verordnung Karls zu Grunde liege.

Da uns jedoch von einer solchen Verordnung durchaus nichts bekannt ist, so erkennen wir zwar diese Möglichkeit an, so lange es einer dahin zielenden Behauptung aber an dem Schatten einer Unterlage fehlt, werden wir dennoch an der Vermuthung festhalten müssen, dass die *lex Sax.* unmittelbar aus dem *capitulare* schöpfe. Dann aber kann die *lex Sax.* nicht vor dem Jahre 802 bzw. 803 entstanden sein, während Richthofen sie, wie oben gesagt, jedenfalls für älter als das *capitulare Saxonicum* von 797 hält.

1) Vgl. Boretius, *Die Capitularien im Langobardenreich*, Halle 1864, S. 83.